Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 14.

(Nr. 8931.) Uebereinkunft zwischen Preußen, Bayern, Baden und Hessen wegen der Kanalisirung des unteren Mains. Vom 1. Februar 1883.

Nachdem Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für nützlich befunden haben, über die Kanalisirung des unteren Mains gemeinschaftliche Bestimmungen zu treffen, sind, mit der erforderlichen Ermächtigung hierzu versehen, und zwar:

von Seiten Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, Königs von Preußen

Allerhöchstihr Staatsminister, Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, Gr. Paul v. Hatzfeldt-Wildenburg,

von Seiten Seiner Majestät des Königs von Bayern

Allerhöchstihr Ministerialrath Frhr. v. Raesfeldt,

von Seiten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden

Allerhöchstihr außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister, Wirklicher Geheimer Rath Frhr. v. Türckheim

und

von Seiten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen und bei Rhein

Allerhöchstihr außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister, Staatsrath Dr. Neidhardt

zusammengetreten und haben nachstehende Uebereinkunft abgeschlossen:

Ausgegeben zu Berlin den 25. Mai 1883.

Artikel I.

Die Königlich Preußische Regierung beabsichtigt, nach Maßgabe eines den Regierungen des Königreichs Bayern, sowie der Großherzogthümer Baden und Hessen mitgetheilten allgemeinen Projekts den Main von Frankfurt bis zum Rhein zu kanalisiren, nach erfolgter Herstellung der Kanalisirungswerke deren Betrieb zu übernehmen, sowie dieselben nebst dem Fahrwasser auf dem kanalisirten Strome zu unterhalten.

Die Regierungen des Königreichs Bayern und der Großherzogthümer Baden und Hessen ertheilen zur Ausführung dieser Absicht ihre Zustimmung.

Eine wesentliche Abänderung der in Aussicht genommenen Einrichtungen bedarf der Zustimmung sämmtlicher Mainuferstaaten.

Artikel II.

Die Großherzoglich Hessische Regierung gestattet die Herstellung der für die Kanalisirung des Mains erforderlichen Anlagen auf ihrem Gebiete und deren Benutzung durch die Königlich Preußische Regierung zu den Zwecken des Unternehmens. Die landespolizeiliche Prüfung und Feststellung der Detailpläne der im Großherzoglichen Gebiete belegenen Kanalisirungsanlagen erfolgt nach Maßgabe der Großherzoglich Hessischen Gesetze und Verordnungen.

Artikel III.

Insoweit daselbst (Art. II) zur Ausführung der Kanalisirung die Erwerbung von Grundeigenthum nothwendig ist, wird, wenn die Erwerbung im Wege gütlicher Vereinbarung zwischen der Königlich Preußischen Regierung und den Betheiligten nicht zu erreichen sein sollte, das Enteignungsverfahren nach Maßgabe der betreffenden Großherzoglich Hessischen Gesetze in Anwendung kommen.

Artikel IV.

Insoweit nicht schon gesetzlich eine Zuständigkeit der Großherzoglich Hessischen Gerichte begründet ist, verpflichtet sich die Königlich Preußische Regierung, wegen aller Ansprüche privatrechtlicher Natur, welche in Veranlassung der Anlage, des Betriebs und der Verwaltung der im Großherzoglich Hessischen Gebiete belegenen Werke der Mainkanalisirung gegen die Königlich Preußische Regierung erhoben werden, bei den Großherzoglich Hessischen Gerichten, welche in der Stadt Darmstadt ihren Sitz haben, Recht zu nehmen.

Artikel V.

Die Bestimmung darüber, welche Arbeiten zum Zwecke der Unterhaltung der Kanalisirungswerke und des Fahrwassers auszuführen sind, steht der Königlich Preußischen Regierung zu; die Wünsche der übrigen Mainuferstaaten sollen dabei jedoch thunlichst berücksichtigt werden.

Artikel VI.

Im Falle der Einführung der Tauerei auf dem Main wird die Königlich Preußische Regierung die Benutzung der kanalisirten Strecke hierzu gestatten. Die Königlich Preußische Regierung wird dafür Sorge tragen, daß die Kanalisirungswerke in einer den Betrieb der Tauerei möglichst wenig erschwerenden Weise hergestellt werden, wobei insbesondere auf die seinerzeit etwa eintretende Nutzbarmachung der Schleusen für Schleppzüge Bedacht zu nehmen ist.

Artikel VII.

Die Königlich Preußische Regierung wird darauf Bedacht nehmen, daß der Verkehr der Flöße und Schiffe, einschließlich der den Main regelmäßig befahrenden Dampfschiffe, durch die zu errichtenden Kanalisirungsanlagen möglichst ungehemmt bleibe.

Artikel VIII.

Der Großherzoglich Hessischen Regierung verbleibt in Ansehung der auf ihrem Gebiete belegenen Stromstrecken die Landeshoheit.

Auf diesen Strecken sollen nur Großherzoglich Hessische Hoheitszeichen angewendet werden.

Artikel IX.

Ueber die gewöhnliche und außergewöhnliche Schleusensperre, sowie über den Schiffs- und Floßverkehr auf der kanalisirten Stromstrecke werden die erforderlichen Anordnungen von der Königlich Preußischen Regierung im Einverständnisse mit den Regierungen der übrigen Mainuferstaaten getroffen. Bevorzugungen irgend welcher Art bezüglich der Schifffahrt oder der Flößerei eines der betheiligten Staaten sind dabei ausgeschlossen.

Die Großherzoglich Hessische Regierung wird für die auf Hessischem Gebiete belegenen Stromstrecken die mit ihrer Zustimmung von der Königlich Preußischen Regierung getroffenen Anordnungen auf Ansuchen der letzteren zur Nachachtung öffentlich verkündigen lassen und deren Befolgung, soweit erforderlich, durch Erlaß entsprechender Strafbestimmungen thunlichst sicherstellen.

Artikel X.

Die Konzessionirung von Wassertriebwerken steht auf Großherzoglich Hessischem Gebiete der Großherzoglich Hessischen Regierung zu, letztere wird die Ertheilung von Konzessionen versagen, wenn die Königlich Preußische Regierung im Interesse des Schifffahrtsbetriebes und der Flößerei auf der kanalisirten Stromstrecke gegründete Einwendungen dagegen erhebt.

Artikel XI.

Die Anstellung, Beaufsichtigung und Disziplinarbehandlung der Beamten für die auf Großherzoglich Hessischem Gebiete belegenen Kanalisirungsanlagen erfolgt durch die zuständigen Königlich Preußischen Behörden und nach Maßgabe

der Preußischen Vorschriften; im Uebrigen aber sind diese Beamten den Gesetzen und Behörden des Großherzoglich Hessischen Staates unterworfen.

Artikel XII.

Die Handhabung der im Artikel IX bezeichneten Anordnungen innerhalb der Kanalisirungsanlagen auf Großherzoglich Hessischem Gebiete erfolgt durch Königlich Preußische Beamte, welche auf Präsentation der Königlich Preußischen Verwaltung von der zuständigen Großherzoglich Hessischen Behörde für die Ausübung dieser Funktionen in Pflicht zu nehmen sind. Die Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei liegt hinsichtlich der fraglichen Stromstrecke den betreffenden Großherzoglich Hessischen Organen ob. Dieselben werden den Königlich Preußischen Beamten auf deren Ansuchen bereitwillig Unterstützung leisten.

Artikel XIII.

Die Königlich Preußische Regierung wird der Großherzoglich Hessischen Regierung die Fortführung der Kanalisirung des Mains oberhalb Frankfurt und namentlich den unentgeltlichen Anschluß an die Kanalisirungswerke bei dieser Stadt gestatten, sofern gegen die Art der Ausführung des Unternehmens nach dem ihr zur Prüfung mitzutheilenden Projekt Bedenken nicht geltend zu machen sein werden. Es sollen alsdann die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages auch im Uebrigen auf dieses Unternehmen mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung finden, daß eine Erhebung von Abgaben für die Benutzung der Anlagen nicht erfolgen darf, so lange solche Abgaben auf der Strecke des Mains unterhalb Frankfurt nicht erhoben werden.

Artikel XIV.

Die Ratifikationen dieser Uebereinkunft sollen sobald als möglich in Berlin ausgewechselt werden.

Dessen zu Urkund ist diese Uebereinkunft vierfach ausgefertigt, von den Bevollmächtigten unterschrieben und mit deren Insiegel versehen worden.

So geschehen und vollzogen Berlin, den 1. Februar 1883.

(L. S.) Gr. v. Hatzfeldt.
(L. S.) Frhr. v. Raesfeldt.
(L. S.) Frhr. v. Türckheim.
(L. S.) Neidhardt.

Schlußprotokoll.

Verhandelt Berlin, den 1. Februar 1883.

Bei der heute erfolgten Unterzeichnung der Uebereinkunft über die Kanalisirung des unteren Mains sind noch folgende Erklärungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt worden.

Zu Artikel II.

Man ist darüber einverstanden, daß zu den im Artikel II des Vertrages erwähnten, für die Kanalisirung des Mains erforderlichen Anlagen, deren ausgearbeitete Detailpläne bei der vorbehaltenen landespolizeilichen Prüfung den zuständigen Großherzoglich Hessischen Behörden vorgelegt werden sollen, auch die damit im Zusammenhange stehenden Preußischerseits projektirten Anlagen, wie Brücken, Flußkorrektionen, Weg-, Leinpfad- und Dammverlegungen, gehören.

Zu Artikel IV.

Es herrscht Einverständniß darüber, daß die Königlich Preußische Regierung wegen aller Schäden, welche durch die Anlage und den Betrieb der Kanalisirungswerke Privaten, Gemeinden und Korporationen zugefügt werden möchten, die Vertretung nach Maßgabe der im Großherzogthum Hessen geltenden Gesetze zu übernehmen hat.

Man ist darüber einverstanden, daß unter Anderem Ansprüche wegen Veränderung von Leinpfaden und Straßen unter die im Artikel IV der Uebereinkunft gedachten Ansprüche privatrechtlicher Natur fallen.

Zu Artikel VI.

Es herrscht Einverständniß darüber, daß der Konzessionirung und Einführung des Tauereibetriebes auch auf der Mainstrecke zwischen Frankfurt a. M. und Mainz durch die Kanalisirung des unteren Mains ein Hinderniß nicht bereitet werden soll.

Für den Fall, daß sich ein Unternehmer zum Betriebe der Tauerei aus dem Rheine mainaufwärts finden sollte, werden die Regierungen der Mainuferstaaten demselben die Konzession nicht versagen, sofern den Voraussetzungen genügt wird, unter denen nach den bestehenden Verwaltungsgrundsätzen von ihnen Konzessionen dieser Art sonst ertheilt werden.

Für den Fall, daß, nachdem ein solches Tauereiunternehmen in Wirksamkeit getreten ist, sich für dessen Betrieb das Bedürfniß für Erweiterung der Schleusenbassins zur Durchführung ganzer Schleppzüge herausstellen sollte, wird die Preußische Regierung diese Erweiterung aus Preußischen Staatsfonds bewirken.

Gegenwärtiges Protokoll soll ohne besondere Ratifikation als durch den Austausch der Ratifikationen der heutigen Uebereinkunft, auf welche es Bezug hat, von den betheiligten Regierungen genehmigt und bestätigt angesehen werden.

Geschehen wie oben.

Gr. v. Hatzfeldt.

Frhr. v. Raesfeldt.

Frhr. v. Türckheim.

Neidhardt.

Die vorstehende Uebereinkunft ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat zu Berlin am 24. März d. J. stattgefunden.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) das unterm 21. Februar 1883 Allerhöchst vollzogene Statut für die Deichgenossenschaft Thiergarth-Thiergarthsfelde durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 14 S. 77 bis 80, ausgegeben den 7. April 1883;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 26. Februar 1883, betreffend die Zurückziehung der dem Rentner Donner zu Paris unterm 8. Juni 1881 ertheilten Genehmigung zum Betriebe der von ihm gepachteten Lokalbahn von Frankfurt a. M. nach Offenbach, durch das Amtsblatt für den Stadtkreis Frankfurt a. M. Nr. 15 S. 86, ausgegeben den 7. April 1883;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 26. Februar 1883, betreffend die Genehmigung des Regulativs über die fernere Ausgabe auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Rheinprovinz durch Vermittelung der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse, durch die Amtsblätter

   der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 17 S. 82, ausgegeben den 19. April 1883,

   der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 15 S. 117, ausgegeben den 14. April 1883,

   der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 16 S. 73, ausgegeben den 18. April 1883,

   der Königl. Regierung zu Trier Nr. 15 S. 101, ausgegeben den 13. April 1883,

   der Königl. Regierung zu Aachen Nr. 17 S. 99, ausgegeben den 19. April 1883;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 7. März 1883, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 4. Mai 1857 und 16. März 1863 von dem Mansfelder Seekreise aufgenommenen Anleihen von vier und einhalb auf vier Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 15 S. 113, ausgegeben den 14. April 1883;

5) das Allerhöchste Privilegium vom 12. März 1883 wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Neumünster bis zum Betrage von 1 000 000 Mark Reichswährung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 18 S. 191 bis 193, ausgegeben den 7. April 1883;

6) der Allerhöchste Erlaß vom 14. März 1883, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Drabenderhöhe im Kreise Gummersbach behufs Erwerbung einer zur Anlage eines Zufahrtsweges von der Ründeroth-Gummersbacher Chaussee nach der neu erbauten Brücke über den Aggerfluß in der Ortschaft Osberghausen erforderlichen Grundstücksfläche, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 16 S. 73, ausgegeben den 18. April 1883;

7) der Allerhöchste Erlaß vom 14. März 1883, betreffend die Genehmigung des Regulativs über die Ausgabe vierprozentiger Pfandbriefe II. Serie und die Konvertirung der vier und einhalbprozentigen Pfandbriefe II. Serie der Westpreußischen Landschaft, durch die Amtsblätter

der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 14 S. 80, ausgegeben den 7. April 1883,

der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 14 S. 81, ausgegeben den 5. April 1883,

der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 14 S. 93, ausgegeben den 6. April 1883;

8) das Allerhöchste Privilegium vom 14. März 1883 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine des „Ersten Entwässerungsverbandes des Sielamts Emden" bis zu einem Betrage von 890 800 Mark durch das Amtsblatt für Hannover Nr. 15 S. 387 bis 389, ausgegeben den 13. April 1883;

9) das Allerhöchste Privilegium vom 19. März 1883 wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Züllichau bis zum Betrage von 450 000 Mark Reichswährung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 15 S. 97 bis 99, ausgegeben den 11. April 1883.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.